

2321 085

Nicht für das Nachschlugewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: BGB § 167

Rechtssatz: Zur Frage des Rechtsscheins der Vollmacht im
Falle der Überlassung von Einfuhrbewilligungen
zur Ausnutzung durch einen Dritten.

Aktenzeichen: VIII ZR 302/56

Urt. des BGH v. 29. November 1957 OLG Neustadt/Weinstr.

Verkündet laut Protokoll
am 29. November 1957
Klett, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Weingut S [REDACTED] KG, gesetzlich vertreten durch den
persönlich haftenden Gesellschafter Willi Sch [REDACTED], in M [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisions-
klägerin,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] --

gegen

die Firma Josef B [REDACTED], Weinkellereien in C [REDACTED]-G [REDACTED],
Bezirk B [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisions-
beklagte,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. November 1957 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Spieler,
Dr. Derschel und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Neustadt/Weinstr. vom
12. Juni 1956 wird auf Kosten der Beklagten zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte überließ der Firma Heinrich H., Weinimporte, in S., mit der sie schon vorher in Geschäftsverbindung gestanden hatte, eigene und fremde Einfuhrbewilligungen für italienische Rotweine. In diesem Zusammenhang erteilte sie der Firma Hadeball eine schriftliche Vollmacht vom 22. April 1955, in der sie einleitend erklärte, sie habe der Firma H. ca. 275 hl italienische Rotweine verkauft und ihr die Auswahl des Abladers überlassen. Anschließend heißt es in der Urkunde:

"Hiermit bevollmächtigen wir die Firma H., für uns und in unserem Namen, bzw. im Namen der anderen Lizenzinhaber, die uns Vollmacht zur Abwicklung der Einfuhrbewilligungen erteilt haben, die entsprechenden Einfuhrverträge abzuschließen. Dabei muß als Zahlungsbedingung jedoch in jedem Falle vereinbart werden, daß der ausländische Lieferant von uns und den anderen Firmen Zahlung nur dann und insoweit fordern kann, als wir den Gegenwert der durch uns weiterverkauften Ware von der Firma H. erhalten haben."

Die Firma H. bestellte darauf ohne Nennung eines Auftraggebers bei der Klägerin ca. 150 hl 1954er Kalterersee und ca. 120 hl 1954er Lagrein Kretzer. Die Klägerin antwortete mit Telegramm vom 26. April 1955, der Wein sei versandbereit, und bat um Versandinstruktion, worauf die Firma H. die Beklagte und zwei andere Firmen als Träger der Einfuhrbewilligungen benannte und die für diese Firmen "abzuschreibenden" Beträge, für die Beklagte einen Betrag von 15.962 DM, mitteilte. Auf erneute Anfrage bezeichnet die Firma H. sich selbst als Warenempfänger sowie Stuttgart als Bestimmungstation. Dementsprechend brachte die Klägerin am 26. April 1954 den Wein an eine Speditionsfirma in Stuttgart zum Versand und ließ der Firma H. hierüber an die Lizenzinhaber gerichtete Rechnungen in dop-



pelter Ausfertigung zugehen. Mit Telegramm vom 29. April 1955 erklärte die Firma H [REDACTED] der Klägerin, sie habe über die angegebenen Lizenzen anderweit verfügen müssen, die beiden Sendungen würden daher in anderer Weise aufgeteilt, wobei sie wiederum einzelne Firmen als Träger der Importlizenzen, unter ihnen auch die Beklagte, jedoch nur mit einem Betrage von 6.186 DM, bekanntgab. Die Klägerin bat hierauf die Firma H [REDACTED], den Import der beiden Sendungen, da sie abgegangen seien, auf Grund der bereits übersandten Dokumente vorzunehmen, während die Zahlung anhand der der Firma H [REDACTED] wünschgemäß neu erteilten Rechnungen erfolgen könne.

Der Wein kam nach Erlegung des Zolles und des vereinbarten Entgelts für die Beklagte in den Besitz der Firma Hadeball, die über die Ware verfügte. Die Klägerin, die von der inzwischen zahlungsunfähigen Firma H [REDACTED] den Kaufpreis nicht erlangen kann, verlangt von der Beklagten Zahlung des Kaufpreises für 92,05 hl Kälterersee mit 6.185,76 DM nebst Zinsen. Sie hat mit ihrem Hilfsantrag beantragt, die Beklagte zur Zahlung auf ein bei der Süddeutschen Bank AG in F [REDACTED] zu errichtendes Ausländer-Sperrkonto zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Hilfsantrag verurteilt.

Zur Begründung der Berufung gegen dieses Urteil hat die Beklagte vorgetragen, die Firma H [REDACTED] sei an sie mit der Anfrage herangetreten, ob sie Lizenzen zur Einfuhr italienischer Rotweine habe, die sie nicht benötige. Da sie hauptsächlich aus Frankreich Weine importiere, die Firma H [REDACTED] dagegen Bedarf an Einfuhrbewilligungen für italienische Weine gehabt habe, an denen sie, die Beklagte, nicht interessiert gewesen sei, während andererseits die Firma H [REDACTED] an Ein-

führen französischer Weine kein Interesse gehabt habe, hätten sich beide Firmen, was allgemein üblich gewesen sei, mehrmals gegenseitig geholfen. Diese Gepflogenheit der Aushilfen habe sich auf Grund der Verteilung der Bewilligungen unter sämtlichen deutschen Importeuren zwangsläufig gebildet. Mit Rücksicht darauf, daß eine Übertragung der Lizenz nicht statthaft sei, habe der allgemeinen Übung entsprechend die gesetzliche Form gewahrt werden müssen; infolgedessen habe sie der Firma H[REDACTED] die Vollmacht erteilt. Diese Übung sei der Klägerin bekannt gewesen. Die Beschränkung der Vollmacht habe kein Mißtrauen der Beklagten gegen die Firma H[REDACTED] zum Ausdruck bringen sollen, werde vielmehr allgemein in solchen Fällen zum Schutze des Vollmachtgebers vorgenommen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Sie erstrebt mit der Revision die Abweisung der Klage, während die Klägerin die Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision macht geltend, der Kaufvertrag sei nicht im Namen der Beklagten abgeschlossen worden, sondern die Firma H[REDACTED] habe im eigenen Namen den Wein von der Klägerin gekauft. Das ist jedoch nach der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts nicht richtig.

Die Firma H[REDACTED] hat allerdings bei ihrer telegrafischen Bestellung vom 24. April 1955 noch nicht zu erkennen gegeben, daß sie in fremdem Namen handle. Das Berufungsgericht hat das Antworttelegramm der Klä-

gerin, in dem sie die Versandbereitschaft der bestellten Waren mitteilte und um Versandinstruktionen bat, nicht als die Annahme des Angebots der Firma H[REDACTED] angesehen, sondern dahin gewertet, es lasse erkennen, daß die Klägerin zu dieser Zeit davon ausgegangen sei, die notwendigen Abmachungen bedürften noch der Ergänzung. Das Telegramm der Firma H[REDACTED] vom 26. April 1955 habe sodann der Klägerin zu verstehen gegeben, für wessen Lizenz und in welchem Umfang für die einzelnen Lizenzinhaber gekauft werden sollte. Das Bestätigungsschreiben der Klägerin vom 28. April 1955 bewaise schließlich, daß die Klägerin als Käufer die einzelnen Lizenzinhaber angesehen habe. Das ergebe sich einmal aus der sorgfältigen Unterscheidung der für den Auftrag entscheidenden Dinge: "Importlizenzen", "Warenempfänger", "Bestimmungstation" und "Auftrag" sowie zum anderen aus der Bemerkung, "beigefaltet gestatte ich mir, Ihnen diese zwei Sendungen betreffenden und an die entsprechenden Lizenzinhaber gerichteten 4 Rechnungen je in doppelter Fertigung zu Ihrer gefälligen weiteren Gebrauchsnahme zu unterbreiten". Diese Wendung lasse im Zusammenhang mit der Tatsache, daß die Rechnungen in doppelter Fertigung übermittelt worden seien, darauf schließen, daß die Klägerin die Lizenzinhaber tatsächlich als alleinige Vertragsgegner angesehen habe und davon ausgegangen sei, die Firma H[REDACTED] werde je eine Ausfertigung der Rechnungen dem jeweiligen Lizenzinhaber zuleiten. Aus der für die Beklagte ausgestellten Rechnung lasse sich ebenfalls eine exakte Unterscheidung zwischen Käufer und Warenempfänger entnehmen. Danach sei "Reservoir Nr. 520,028 Teil von gesamten hl 150,00 auf Rechnung der Beklagten" im Gesamtbetrag von 1.472,80 \$ an die Firma H[REDACTED] nach Stuttgart zum Versand gebracht worden. Die Kosten für Fracht usw. habendagegen zu Lasten des Warenempfängers, also der Firma H[REDACTED] gehen sollen.

Der zum Abschluß des maßgeblichen Kaufvertrages geführte Schriftwechsel lasse somit erkennen, daß die Firma Hadeball auf die Lizenzen anderer Einführer habe kaufen wollen und daß die Klägerin nur diese Einführer als ihre Vertragspartner betrachtet habe. Er sei daher zur Stützung der im zweiten Rechtszuge gegebenen Sachdarstellung der Beklagten ungeeignet. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang festgestellt, daß die Firma H [REDACTED] erst mit dem hier erörterten Auftrag die Geschäftsverbindung mit der Klägerin angeknüpft hat und daß beide Firmen bei den Verhandlungen - ebenso die Beklagte - die geltenden devisenrechtlichen Bestimmungen und den Inhalt des Kunderlasses Außenwirtschaft Nr. 51/54 vom 29. Juni 1954 (BAnz Nr. 128 vom 8. Juli 1954) gekannt haben, der ausdrücklich bestimmt, daß die Übertragung von Einfuhrbewilligungen verboten ist und der Einführer die ihm erteilte Bewilligung nur für eigene Rechnung ausnutzen darf. Es fehle, so führt das Berufungsgericht weiter aus, an jedem überzeugenden Anhaltspunkt dafür, daß die Klägerin mit der Firma H [REDACTED] den devisenrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufende Abmachungen habe treffen wollen oder tatsächlich vereinbart habe. Durch die Aussage des Zeugen A [REDACTED] sei überdies auch erwiesen, daß die Klägerin grundsätzlich Verträge nur mit Lizenzträgern abschließe.

Der Ansicht der Revision, die Firma H [REDACTED] habe nur im eigenen Namen gehandelt und für die Beklagte erkennbar den Vertrag im eigenen Namen abschließen wollen, steht entgegen, daß diese erst im zweiten Rechtszuge von der Beklagten vorgetragene Behauptung ihrer Sachdarstellung im ersten Rechtszuge widerspricht. Das Berufungsgericht hat die frühere Darstellung der Beklagten als gerichtliches Geständnis gewertet, das nur unter den Voraussetzungen des § 290 ZPO hätte wider-

rufen werden können. Ein Rechtsirrtum tritt hierbei nicht zutage. Aber auch abgesehen hiervon kann die Revision nicht mit den Rügen durchdringen, die sich gegen die Feststellung des Sachverhalts richten, die auf Grund der Auslegung der das Zustandekommen des Vertrages betreffenden Erklärungen der Firma Hadeball und der Klägerin sowie auf Grund der Beweisaufnahme und der sonstigen Umstände des Falles getroffen worden ist. Die Auslegung der Erklärungen ist in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbar. Sie steht weder zu ihrem Wortlaut in Widerspruch, noch sind dabei Umstände außer acht gelassen worden, die zu einer anderen Würdigung des Sachverhalts nötigen.

1. Die Ansicht der Revision, der Kaufvertrag sei bereits durch das Telegramm der Klägerin an die Firma H [REDACTED] vom 26. April 1955 zustande gekommen, also in einem Zeitpunkt, als die Firma H [REDACTED] der Beklagten im eigenen Namen handelnd, gegenüber getreten sei, ist nicht entscheidungserheblich. Wäre ihr nämlich darin zu folgen, daß bereits mit dem Antworttelegramm der Klägerin ein Vertrag zustande gekommen war, so wäre hiermit ein nicht wirksamer Vertrag abgeschlossen worden, weil der Firma H [REDACTED] die für den Abschluß im eigenen Namen und für eigene Rechnung erforderlichen devisenrechtlichen Genehmigungen unstreitig nicht zur Verfügung gestanden haben. Als dann die Firma H [REDACTED] offenbart hatte, daß sie die Einfuhr auf fremde Lizenzen vornehmen wolle, hat sie mit den jedenfalls insoweit vom Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei gewürdigten Erklärungen zu erkennen gegeben, daß sie den Einkauf im Namen der Lizenzträger vornehmen wolle. Damit hätte sie der Klägerin eine Änderung des zunächst im eigenen Namen abgeschlossenen Vertrages angetragen, womit sich die Klägerin einverstanden erklärt hätte. Deshalb kommt

es nicht darauf an, ob die Klägerin selbst, wie die Revision meint, bei Absendung ihres Telegramms vom 26. April 1955 davon ausgegangen ist, daß die Firma H [REDACTED] im eigenen Namen die Ware bestellt hatte.

2. Der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe sich bei der Beurteilung des Sachverhalts zu Unrecht allein von dem Gedanken bestimmen lassen, es könne nur vereinbart worden sein, was devisenrechtlich erlaubt gewesen sei, ist nicht begründet. Wie der Zusammenhang der Entscheidungsgründe hinreichend deutlich erkennen läßt, hat das Berufungsgericht als entscheidend angesehen, daß die Parteien das Verbot der Fremdausnutzung von Einfuhrbewilligungen gekannt haben, daß aber der Import in unmittelbarer Stellvertretung des Lizenzinhabers zulässig ist und daß die besonderen Umstände des Geschäftsabschlusses der Annahme entgegenstehen, die Klägerin und die Firma H [REDACTED] hätten den Kaufvertrag den devisenrechtlichen Vorschriften zuwider abgeschlossen.

3. Wenn die Revision aus der in dem Schreiben der Klägerin an die Firma H [REDACTED] vom 28. April 1955 gebrachten Redewendung, daß sie den Wein unter "Benutzung" der ihr bekanntgegebenen Importlizenzen zum Versand gebracht habe, und aus den beiden letzten Absätzen dieses Schreibens entnehmen will, die Klägerin habe auch noch in diesem Zeitpunkt die Firma H [REDACTED] als ihren Vertragspartner angesehen, da sie diese Firma um weitere Aufträge gebeten und ihr gegenüber die Hoffnung ausgedrückt habe, angenehme Geschäftsverbindungen zu pflegen, so läßt sie außer acht, daß diese Erklärungen nicht zu einer Auslegung des Schriftwechsels im Sinne der Revision zwingen. Es besteht

kein Anhaltspunkt dafür, daß das Berufungsgericht diesen Teil des von ihm gewürdigten Schreibens übersehen hat.

4. Die Revision weist mit einer weiteren Rüge aus § 286 ZPO darauf hin, daß die Firma H [REDACTED] die Beschreibung des Weines, während er bereits nach Stuttgart rollte, auf andere Lizenzen gewünscht habe, und macht geltend, die Klägerin würde, wenn sie nur mit den Lizenzinhabern hätte abschließen wollen, einer Änderung der Beschreibung auf die Lizenzen sicherlich widersprochen haben, da es ihr ja nicht möglich gewesen sei, über die ihr nach Ansicht des Berufungsgerichts nunmehr gegenüberstehenden Partner irgendwelche Erkundigungen einzuziehen. Es stehe mit den maßgeblichen Erfahrungssätzen nicht in Einklang, so meint die Revision, daß ein Kaufmann noch nach Lieferung seiner Ware durch einen Vertreter sich eine Auswechslung seiner Vertragspartner, die für ihn hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit von Bedeutung seien, gefallen lasse. Auch die Ziffern der auf die einzelnen Lizenzen abzuschreibenden Weinmengen und Rechnungsbeträge mit den sich aus dem Bestätigungsschreiben der Klägerin vom 30. April 1955 ergebenden geringen Einzelbeträgen hätten zu der Feststellung führen müssen, die Klägerin habe gewußt, daß die Firma H [REDACTED] der tatsächliche Abnehmer des Weines gewesen sei und daß die angegebenen Lizenzinhaber nur vorgeschoben worden seien.

Diesen Erwägungen der Revision kann ebenfalls nicht beigetreten werden. Das Berufungsgericht hat das Schreiben vom 30. April 1955, in welchem der Text des Telegramms der Firma H [REDACTED] vom 29. April 1955 mit dem Änderungsvorschlag wiedergegeben ist, dahin gewür-

digt, daß es keinen "gegensätzlichen Schluß" zulasse. Es hat damit ausreichend zu erkennen gegeben, daß es der Auswechslung der Lizenzen nicht die Bedeutung beimißt, die ihr die Revision beilegen möchte. Ein Verfahrensfehler ist hierin nicht zu sehen. Denn die Bereitwilligkeit der Klägerin, die Auswechslung der Einfuhrbewilligungen nach den Vorschlägen der Firma Hadeball vorzunehmen, während die Ware bereits rollte, deutet nicht zwingend darauf hin, daß die Firma H[REDACTED] der Klägerin erkennbar im eigenen Namen handelnd die Änderung der Aufteilung der Weine auf andere Einfuhrbewilligungen vorgeschlagen und daß die Klägerin nicht die Träger der Importlizenzen als Käufer der Weine angesehen habe. Dies kann auch nicht schon aus der Höhe der für die einzelnen Firmen abzuschreibenden Beträge gefolgert werden, die in dem Telegramm der Firma H[REDACTED] vom 29. April 1955 mit 6.186 DM für die Beklagte, 7.917 DM und 1.606 DM für zwei andere Firmen und mit je 609 DM für fünf weitere Firmen angegeben worden sind, nicht aber, wie die Revision irrtümlich dem Telegramm entnommen hat, mit Beträgen von nur 19 DM, 13 DM, 2,12 DM und 1,--DM. Mag auch regelmäßig die Kreditfähigkeit des Käufers für den ausländischen Lieferanten von Bedeutung sein, der die Ausfolgung der Ware nicht vor einer Sicherstellung ihrer Bezahlung abhängig macht, so kann doch hier aus dem Einverständnis der Klägerin allein ein ihr ungünstiger Schluß umso weniger gezogen werden, als dem Sachverhalt nicht zu entnehmen ist, daß die Klägerin sich erst nach Erkundigungen über die Kreditfähigkeit der Firma Hadeball, mit der sie erstmals in Geschäftsverbindung getreten ist, zu dem Geschäftsabschluß entschlossen hat. Die Verteilung der Weine auf mehrere Abnehmer war eher geeignet, das Risiko der Klägerin zu vermindern.

II. Unstreitig hat die Firma H [REDACTED] die ihr von der Beklagten erteilte schriftliche Vollmacht insoweit überschritten, als sie die darin vorgesehene Beschränkung hinsichtlich der zu vereinbarenden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat, wonach sie den Wein nur mit der Vereinbarung hätte einkaufen dürfen, daß die Klägerin Zahlung von der Beklagten und den anderen Firmen, deren Lizenzen die Beklagte der Firma H [REDACTED] überlassen hatte, nur insoweit sollte fordern können, als sie den Gegenwert der durch die Beklagte an die Firma H [REDACTED] verkauften Ware von der Käuferin erhalten hätten. Das Berufungsgericht meint, die Beklagte müsse ungeachtet dieser Einschränkung für den Kaufpreis des auf ihre Lizenz anfallenden Weines nach den Grundsätzen über die Anscheinsvollmacht haften. Die Klägerin habe wegen der ihr bekannten im Bundesgebiet bestehenden Einfuhrbestimmungen davon ausgehen können, daß die Firma H [REDACTED] ohne den Besitz einer Lizenz der Beklagten für diese weder einen Kaufvertrag verbindlich abschließen noch die gekaufte Ware in das Bundesgebiet einführen konnte. Dabei habe die Klägerin damit rechnen dürfen, daß im Falle einer Ausfolgung der zum Versand gekommenen Weine an die Firma H [REDACTED] dieser die Ausfertigung A der Einfuhrbewilligungen überlassen worden sei. Durch Vorenthaltung dieser Ausfertigung wäre es der Beklagten möglich gewesen, die Zollabfertigung und damit auch die Ausfolgung der eingeführten Ware an die Firma H [REDACTED] zu unterbinden. Die Klägerin habe daher davon ausgehen können, daß die Beklagte mit dem Kauf und der Abnahme der Ware durch die Firma H [REDACTED] zu den üblichen Zahlungsbedingungen einverstanden gewesen sei. Andererseits habe die Beklagte nicht darauf vertrauen können, daß die Firma H [REDACTED] die ihr in der Vollmacht auferlegte Beschränkung der ausländischen Lieferantin der Weine bekanntgeben werde. Denn sie hätte sich darüber im kla-

ren sein müssen, daß die Firma H. [REDACTED] bei Offenbarung der Beschränkung ihrer Vertretungsbefugnis gegenüber dem ausländischen Verkäufer Zweifel an ihrer Kreditwürdigkeit erwecken würde und daß die Firma H. [REDACTED] ein "Kreditgeschäft" unter den eingeräumten Möglichkeiten kaum abzuschließen vermochte. Es stehe auch fest, daß die Beklagte während ihrer vorherigen Geschäftsverbindung mit der Firma H. [REDACTED] solche Beschränkungen der Vollmacht nicht vorgenommen habe. Auch deshalb habe die Beklagte besondere Vorkehrungen für die Einhaltung der Beschränkung im gegebenen Fall treffen müssen. Sie habe überdies auch erkennen können und müssen, daß der ausländische Verkäufer wegen der erörterten Außenhandelsvorschriften die Berufung auf den Besitz einer genau bezeichneten Lizenz als genügenden Vollmachtsnachweis eines als Vertreter Auftretenden ansehe und anzusehen vermögen. Der ausländische Verkäufer habe schließlich auch darauf bauen dürfen, daß sich die lizenzberechtigte Importfirma entsprechend den gegebenen Möglichkeiten (z.B. durch Vorenthaltung der Einfuhrbewilligung) vor mißbräuchlicher Verwertung ihrer Lizenz schützen könne und werde. Demnach sei die Beklagte verpflichtet gewesen, einer mißbräuchlichen Verwertung vorzubeugen. Ein Versäumnis dieser Pflicht gehe zu ihren Lasten. Sie habe sich dieser Vorbeugungspflicht nicht dadurch entledigt, daß sie die Lizenz in Stuttgart bis zur Bezahlung des ihr zu leistenden "Aufgeldes" durch die Firma H. [REDACTED] hinterlegt habe. Denn hierdurch sei die Einhaltung der in der Vollmachtsurkunde vorgesehenen Einschränkung nicht gesichert gewesen. Bei der gegebenen Sachlage werde somit die Bevollmächtigung durch den im Bereich der vertretenen Beklagten entstandenen Rechtschein der Vollmacht ersetzt.

Diese rechtliche Beurteilung wird jedenfalls im Ergebnis durch die Erwägungen des Berufungsgerichts getragen. Eine Haftung des Vertretenen aus dem Gesichtspunkt

des Rechtsscheins der Vollmacht setzt, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, voraus, daß der Vertretene das Verhalten des Vertreters bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte kennen und verhindern können. Ausserdem muß hinzukommen, daß der Geschäftsgegner das Verhalten des Vertreters nach Treu und Glauben dahin auffassen durfte, es habe dem Vertretenen bei verkehrsgemäßer Sorgfalt nicht verborgen bleiben können, und dieser habe es mithin geduldet (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 12. Juli 1957 - VIII ZR 249/56 - S.6 mit Nachw.; WM 1957, 1132). Bei der Prüfung, ob der Vertretene sich den Rechtsschein der Vollmacht entgegenhalten lassen muß, ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages abzustellen. Die Beklagte mußte, wie schon das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, bei sorgfältiger Überlegung mit der Möglichkeit rechnen, daß die Firma Hadeball den Wein beim ausländischen Exporteur nicht unter Bekanntgabe der Vollmachtsbeschränkung einkaufen werde, weil sich der Verkäufer auf solche Einschränkungen, die auch Zweifel an der Kreditfähigkeit der Firma H. aufkommen ließen, nicht einlassen würde. Die Beklagte hat zudem dadurch, daß sie der Firma H. die Möglichkeit verschaffte, auf Grund der Lizenzen den Kauf abzuschließen und die Ware in Empfang zu nehmen, bei den als Lieferanten in Frage kommenden ausländischen Verkäufern den Eindruck erweckt, daß die Firma H. zum Abschluß zu den zwischen Verkäufer und Käufer üblichen Zahlungsbedingungen bevollmächtigt sei. Die Beklagte hätte eine Überschreitung der Vollmacht dadurch verhindern können, daß sie von vornherein die Berechtigung zur Zollabfertigung und zur Abnahme des Weines von dem von der Firma H. zu erbringenden Nachweis eines Kaufabschlusses mit der bedingten Zahlungsverpflichtung abhängig machte. Da sie das nicht getan hat, so trifft sie der Vorwurf, daß sie die Vollmachtsüberschreitung bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt hätte verhindern können.

III. Ist infolge der Vollmachtsüberschreitung der Firma Hadeball ein Kaufvertrag zwischen der Beklagten als Lizenzträger und der Klägerin nicht zustande gekommen, so muß sich die Beklagte nach den Grundsätzen über die Haftung kraft Rechtsscheins so behandeln lassen, als ob der Kauf in ihrem Namen abgeschlossen worden ist.

Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Gelhaar Artl Dr.Spieler Dr.Dorschel Dr.Mezger